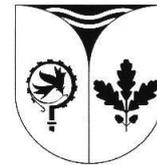


**Stadt Schwentimental**  
**Die Bürgermeisterin**



<b>Beratungsart:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
----------------------	--	---

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Nr.:</b>	<b>165/2013</b>	<b>Datum:</b>	<b>07.10.2013</b>
-------------------------	-------------	-----------------	---------------	-------------------

<b>Beratungsfolge:</b>			
<b>Nr.</b>	<b>-</b>	<b>Stadtvertretung/ Fachausschuss</b>	<b>Sitzungstag</b>
1		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4		Ausschuss für Bauwesen	
5	x	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	28.10.2013
6	x	Hauptausschuss	29.10.2013
7	x	Stadtvertretung	04.11.2013

<b>Schluss- und Mitzeichnungen:</b>		
gez. Leyk (16.10.2013)		
Bürgermeisterin	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

**1. TOP: Satzung der Stadt Schwentimental  
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
hier: 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung ab 01.01.2014**

**2. Sachverhalt und Problemdarstellung:**

Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden als "kostenrechnende Einrichtung" betrieben. Der Gebührenhaushalt ist gemäß § 6 KAG nach betriebswirtschaftlichen Grundlagen zu kalkulieren. Dabei sind regelmäßige Gewinne oder Verluste unzulässig. Zur Kostendeckung werden durch die Straßenreinigungsgebührensatzung von den Grundeigentümern Gebühren erhoben.

Seit 2013 beträgt die Gebühr in der Reinigungsklasse 1 (maschinelle Fahrbahnreinigung + Winterdienst Stadt) 2,63 Euro je Meter Bemessungsgrundlage und in der Reinigungsklasse 2 (nur Winterdienst Stadt) 1,61 Euro je Meter Bemessungsgrundlage und Jahr.

Die Verwaltung führt jährlich eine Nachkalkulation des Vorjahres und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für das kommende Jahr durch. Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals der Anlagegüter Straßenreinigung/Winterdienst wurden errechnet und gebucht. Abschläge für das öffentliche Interesse, für die Verkehrssicherungspflicht und für die satzungsgemäßen Vorteilsgewährungen sind

bei der Kostenverteilung berücksichtigt. Nach Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes der Kreise Plön / OH vom 24.04.2012 sollte aus Rechtssicherheitsgründen der Abschlag "Allgemeininteresse" 15 % betragen. Die Abzugsquoten "Verkehrssicherungspflicht Unfallschwerpunkte" und "Vergünstigungen" können nach durchgeführter Überprüfung bei jeweils 2 % bestehen bleiben.

Die Nachkalkulation 2012 ergibt erwartungsgemäß einen kleinen Unterschuss bei der Straßenreinigungsgebühr (Kehrichtentsorgungskosten) und einen Überschuss bei den Winterdienstgebühren (milderer Winter).

In der Wirtschaftlichkeitsberechnung für 2014 zeigt sich, dass sich die Reinigungskosten (maschinelle Reinigung / Reinigung öffentlicher Flächen / Sachkosten) durch die zusätzlichen Kehrichtentsorgungskosten (bei abgesenktem Reinigungspreis) erwartungsgemäß etwas verteuert haben. Dagegen haben sich die Winterdienstkosten unseres Betriebshofes wieder normalisiert. Die beiden Abrechnungsergebnisse aus der Nachkalkulation 2012 (Unterschuss u. Überschuss) sind verzinst vollständig einbezogen.

### 3. Lösungsvorschlag:

Unsere Kalkulation für 2014 zeigt, dass die Straßenreinigungsgebühr ab 01.01.2014 in der Reinigungsklasse 1 auf 1,98 Euro und in der Reinigungsklasse 2 auf 0,99 Euro festzusetzen ist. Damit ist nun fast wieder das Niveau vor den Starkwintern 2010 u. 2011 erreicht.

### 4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Es besteht Kostendeckung.

### 5. Beschlussempfehlung:

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird beschlossen.

Abstimmung:			Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:			

**4. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der aktuellen Fassung, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung, sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom                    folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr für die Stadt Schwentimental erlassen:

**§ 1**

§ 3 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge für die im Straßenverzeichnis der Reinigungsklasse 1 genannten Anlieger 1,98 EURO und für die im Straßenverzeichnis der Reinigungsklasse 2 genannten Anlieger 0,99 EURO.

**§ 2**

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

L.S.

Schwentimental, den

- Bürgermeisterin -